

**Verordnung über die Zulassung des Betriebes
von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
im Markt Langquaid**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21. Mai 1980 (BayRS II S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Markt Langquaid folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Der Markt Langquaid lässt den Betrieb von offenen und geschlossenen Autowaschanlagen im gesamten Gemeindegebiet an Sonn- und Feiertagen von 12 bis 18 Uhr zu.
- (2) Der Betrieb von Autowaschanlagen ist nicht zugelassen an folgenden Feiertagen:
- Neujahr
 - Karfreitag
 - Ostersonntag
 - Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag
 - Pfingstmontag
 - Erster Weihnachtsfeiertag
 - Zweiter Weihnachtsfeiertag

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 nicht zugelassenen Zeiten und Tagen den Waschbetrieb aufnimmt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langquaid, 25.09.2025



Blascheck
Erster Bürgermeister

